



Satzung über die Benutzung der Bürgerhäuser (Bürgerhaussatzung) der Gemeinde Hasselroth

Version: 4.0

Stand: 10.09.2026

Versionsnachweis

In der nachfolgenden Tabelle werden alle Änderungen an diesem Dokument mit Versionsnummer, Datum und Beschreibung der Änderung dokumentiert.

Version	Datum	Autor	Bemerkung
1.0	01.01.2020	Siegfried Richter	Inkrafttreten
2.0	01.01.2022	Siegfried Richter	Inkrafttreten
3.0	16.11.2023	Siegfried Richter	Vorlage Gemeindevertretung
3.0	01.01.2024	Siegfried Richter	Inkrafttreten
4.0	13.08.2026	Saskia Reußwig	Entwurf
4.0	17.08.2026	Saskia Reußwig	Vorlage Gemeindevorstand
4.0	10.09.2026	Saskia Reußwig	Vorlage Gemeindevertretung
4.0	01.01.2027	Saskia Reußwig	Inkrafttreten

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Einrichtung.....	2
§ 2 Benutzungsrecht	2
§ 3 Zulassung zur Benutzung	2
§ 4 Aufhebung der Zulassung	3
§ 5 Nutzung	3
§ 6 Bewirtschaftung.....	4
§ 7 Gestaltung / Ausstattung	4
§ 8 Gebühren / Entgelte	4
§ 9 Sonstige Gebühren und Entgelte.....	6
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 11 Inkrafttreten.....	7

Hinweis: Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Personen gelten, in der männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet werden, schließen sie alle Geschlechterformen ein.

Satzung über die Benutzung der Bürgerhäuser (Bürgerhaussatzung) der Gemeinde Hasselroth

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) hat die Gemeindevertretung Hasselroth in ihrer Sitzung am 10.09.2026 folgende Änderungen der Bürgerhaussatzung beschlossen:

Satzung über die Benutzung der Bürgerhäuser (Bürgerhaussatzung) der Gemeinde Hasselroth

erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Hasselroth stellt die Bürgerhäuser in den Ortsteilen

1. Neuenhaßlau (Zehntscheune), Heegstraße 11
2. Niedermittlau (Friedrich-Hofacker-Halle), Taunusstraße 2

als wirtschaftliche, soziale und kulturelle öffentliche Einrichtungen zur Benutzung vorrangig durch die Einwohner, ortsansässige Vereine, ortsansässige Firmen und zur Durchführung von Veranstaltungen und Sitzungen der Gemeinde Hasselroth und ihrer Organe und Hilfsorgane bereit.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Jeder Einwohner der Gemeinde Hasselroth ist zur Benutzung der Bürgerhäuser nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.
- (2) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, deren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in der Gemeinde Hasselroth liegt und die nicht in der Gemeinde Hasselroth wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt. Entsprechendes gilt für in der Gemeinde Hasselroth ansässigen juristische Personen und Personenvereinigungen.
- (3) Der Gemeindevorstand kann andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Personen, Vereine, Firmen und andere juristische Personen und Personenvereinigungen als Benutzer zulassen, wenn für die beanspruchten Nutzungszeiten keine Belegung erfolgt ist.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der gemeindlichen Räumlichkeiten besteht nicht.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Bürgerhäuser erfolgt auf Antrag durch die Gemeindeverwaltung im Auftrag des Gemeindevorstandes. Im Antrag sind Name und Anschrift des Nutzers, Zweck und Dauer (unter Benennung des Veranstaltungstages) der beabsichtigten Nutzung sowie die erwartete Teilnehmerzahl vollständig und zutreffend anzugeben.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch Vertrag unter Vorgabe der höchstzulässigen Zahl der nutzenden Personen. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden, insbesondere vom Nachweis des wirksamen Abschlusses einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, ersatzweise der Leistung einer angemessenen Kautions sowie von der Leistung von Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr und angemessener Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.
- (3) Personen nach § 2 Abs. 3 müssen die Nutzung mindestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn anmelden; der Gemeindevorstand kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (4) Der Gemeindevorstand kann die Verwendung von Vordrucken für die Antragstellung vorschreiben.

- (5) Die Benutzungszeiten richten sich nach der Reihenfolge der vollständig eingereichten Anmeldungen.
- (6) Die Gemeinde behält das Recht vor, bei einem wichtigen Grund (z.B. höhere Gewalt) den Vertrag zurückzunehmen. In diesem Fall ist die Gemeinde zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.
- (7) Bei Rücktritt von der Veranstaltung werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:
 - a. zwischen 8 und 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, 25% der vorgesehenen Benutzungsgebühr
 - b. unter 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, 50% der vorgesehenen Benutzungsgebühr

§ 4 Aufhebung der Zulassung

- (1) Der Gemeindevorstand entscheidet über Rücknahme und Widerruf der Zulassung.
- (2) Rücknahme und Widerruf der Zulassung richten sich nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft.
- (3) Auf Antrag des zugelassenen Nutzers kann die erteilte Zulassung aufgehoben werden. In diesem Fall bleibt die Gebührenpflicht unberührt.

§ 5 Nutzung

- (1) Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Gemeindevorstands und seiner Beauftragten; insbesondere hat der Nutzer die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne und der Weisungen zum Lärmschutz sicher zu stellen und für Freihaltung der Rettungswege zu sorgen. Die durch das Ordnungsamt der Gemeinde Hasselroth angeordneten Brandsicherheitsdienste der Freiwilligen Feuerwehr Hasselroth sind zu akzeptieren.
- (2) Während der Mietzeit haben die Benutzer für die ihnen überlassenen Räume das Hausrecht. Der Mieter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die Gelegenheit zu geben, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen und dessen Anweisungen zu befolgen.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, die gemieteten Räume und das Inventar pfleglich zu behandeln. Das Aufstellen von Festzeltgarnituren im Innenraum o.ä. ist nicht gestattet. Der Mieter haftet voll für jeden Schaden gegenüber der Gemeinde. Für die Geltendmachung des Schadens genügt die Feststellung der Gemeinde mit Angabe der Schadenshöhe.
- (4) Für die Aufbewahrung der Garderobe haftet die Gemeinde nicht. Die Gemeinde haftet ferner nicht für Schäden, die dem Vertragspartner oder Benutzer von Veranstaltungen des Vertragspartners während der Nutzung der gemieteten Räume entstehen, es sei denn dass die Gemeinde den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Soweit hiernach eine Haftung der Gemeinde ausgeschlossen ist, hat der Mieter die Gemeinde von evtl. Schadensersatzansprüchen freizustellen.
- (5) Die Reinigung der gemieteten Räumlichkeiten wird von der Gemeinde veranlasst. Die Kosten hierfür sind vom Veranstalter zu tragen. Der Mieter hat die Räumlichkeiten Besenrein zu übergeben. Verschmutzungen, die über das normale Maß hinausgehen, z.B. in den Toiletten, hat der Mieter selbst zu tragen. Die Entscheidung hierüber trifft der Beauftragte der Gemeinde.
- (6) Auf Anordnung des Gesundheitsamtes des Main-Kinzig-Kreises müssen im Anschluss an Tieraussstellungen die Räume desinfiziert werden. Die Desinfektion wird von der Gemeinde veranlasst und dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- (7) Für Buchungen im Wochenendtarif erfolgt die Übergabe der Objekte am Freitag und die Rücknahme der Objekte am Montag während der Dienstzeiten der Gemeinde Hasselroth. Für Buchungstage unter der Woche (Montag bis

Satzung über die Benutzung der Bürgerhäuser (Bürgerhaussatzung) der Gemeinde Hasselroth

Donnerstag) erfolgt die Übergabe und Rücknahme während der Dienstzeiten der Gemeinde Hasselroth (für Ausnahmen siehe § 5 Abs. 8 der Bürgerhaussatzung).

- (8) Für Übergaben, die auf einen Feiertag (Montag bis Donnerstag) inklusive 24.12. und 31.12. fallen sollten, wird ein Feiertagszuschlag in Höhe von 100,00 € für Firmen und in Höhe von 50,00 € für Vereine und Familien erhoben. Für diese Tage fallen keine Nebenkostenpauschalen an. Der Feiertagszuschlag wird gesondert berechnet. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, das Entgelt bei Bedarf anzupassen. Es erfolgt eine jährliche Überprüfung.
- (9) Es wird ein Übergabe- und Abnahmeprotokoll gefertigt.

§ 6 Bewirtschaftung

- (1) Die Bewirtschaftung erfolgt durch den jeweiligen Benutzer. Der Mieter ist für die rechtzeitige Einholung aller erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse usw. - auch bei der Gemeinde - verantwortlich.
- (2) Die für die Bewirtschaftung erforderlichen Nahrungsmittel und Getränke sind vom Mieter zu beschaffen. Für die Lagerung stehen die jeweiligen Kühlräume zur Verfügung.
- (3) Bei Benutzung der Küche hat der Veranstalter darauf zu achten, dass das Küchenpersonal im Besitz von Gesundheitsausweisen des Gesundheitsamtes ist, wenn Speisen gegen Entgelt abgegeben werden. Es ist nicht gestattet, Einweggeschirr zu verwenden. Der Müll ist getrennt zu sammeln, damit er vorschriftsmäßig entsorgt werden kann.
- (4) Bei kommerziellen Veranstaltungen ist in jedem Fall eine Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes erforderlich.

§ 7 Gestaltung / Ausstattung

- (1) Im Mietobjekt dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Das Anschlagen, Ankleben und sonstige Befestigungen von Ausschmückungsgegenständen ist nur nach Genehmigung durch den Beauftragten der Gemeinde gestattet.
- (2) Die Bestuhlung und Herrichtung der vermieteten Räume obliegen dem Mieter. Sie hat zeitlich so zu erfolgen, dass vorherige und nachfolgende Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die brandschutztechnischen Auflagen, Bestuhlungs- und Fluchtwegepläne sind einzuhalten. Das Rauchen in den Räumen ist verboten. Fluchtwege dürfen nicht versperrt sein. Der Zugang zu feuerwehrtechnischen Einrichtungen und zu Feuerlöschern darf nicht versperrt werden. Die Hinweisschilder zu Fluchtwegen dürfen nicht verdeckt werden.

§ 8 Gebühren / Entgelte

- (1) Die Gemeinde Hasselroth erhebt von den Mietern Benutzungsgebühren nach Art der Veranstaltung.
- (2) Die Benutzungsgebühren pro Buchungstag (Montag bis Donnerstag) oder im Wochenendtarif (Freitag bis Sonntag) betragen:

a) Firmenveranstaltungen	Firmensitz in Hasselroth	Firmensitz in anderen Kommunen
Wochenendtarif (Freitag bis Sonntag)		

Satzung über die Benutzung der Bürgerhäuser (Bürgerhaussatzung) der Gemeinde Hasselroth

Friedrich-Hofacker-Halle	komplett (inkl. Küche, Foyer, kS ¹ , gS ² , Tonanlage)	1.200,00 €	2.400,00 €
Friedrich-Hofacker-Halle	kleiner Saal (inkl. Küche, Foyer und Tonanlage)	650,00 €	1.300,00 €
Zehntscheune	komplett	650,00 €	1.300,00 €
Buchungstag (Montag bis Donnerstag)			
Friedrich-Hofacker-Halle	komplett (inkl. Küche, Foyer, kS, gS, Tonanlage)	500,00 €	1.000,00 €
Friedrich-Hofacker-Halle	kleiner Saal (inkl. Küche, Foyer und Tonanlage)	300,00 €	600,00 €
Zehntscheune	komplett	300,00 €	600,00 €
b) Vereinsveranstaltungen		Vereine aus Hasselroth	Vereine aus anderen Kommunen
Wochenendtarif (Freitag bis Sonntag)			
Friedrich-Hofacker-Halle	komplett (inkl. Küche, Foyer, kS, gS, Tonanlage)	400,00 €	800,00 €
Friedrich-Hofacker-Halle	kleiner Saal (inkl. Küche, Foyer und Tonanlage)	275,00 €	550,00 €
Zehntscheune	komplett	275,00 €	550,00 €
Buchungstag (Montag bis Donnerstag)			
Friedrich-Hofacker-Halle	komplett (inkl. Küche, Foyer, kS, gS, Tonanlage)	200,00 €	400,00 €
Friedrich-Hofacker-Halle	kleiner Saal (inkl. Küche, Foyer und Tonanlage)	150,00 €	300,00 €
Zehntscheune	komplett	150,00 €	300,00 €
c) Familienfeiern		Einwohner aus Hasselroth	Einwohner aus anderen Kommunen
Wochenendtarif (Freitag bis Sonntag)			
Friedrich-Hofacker-Halle	komplett (inkl. Küche, Foyer, kS, gS, Tonanlage)	600,00 €	1.200,00 €
Friedrich-Hofacker-Halle	kleiner Saal (inkl. Küche, Foyer und Tonanlage)	450,00 €	900,00 €
Zehntscheune	komplett	450,00 €	900,00 €
Buchungstag (Montag bis Donnerstag)			
Friedrich-Hofacker-Halle	komplett (inkl. Küche, Foyer, kS, gS, Tonanlage)	300,00 €	600,00 €
Friedrich-Hofacker-Halle	kleiner Saal (inkl. Küche, Foyer und Tonanlage)	225,00 €	450,00 €
Friedrich-Hofacker-Halle	Tröster (großer Saal inkl. Küche, Foyer, kS, Tonanlage)	300,00 €	600,00 €
Friedrich-Hofacker-Halle	Tröster (kleiner Saal inkl. Küche, Foyer, Tonanlage)	200,00 €	400,00 €
Zehntscheune	komplett	225,00 €	450,00 €
Zehntscheune	Tröster Saal (inkl. Küche und Nebenraum)	200,00 €	400,00 €
Zehntscheune	Tröster Nebenraum (inkl. Küche)	125,00 €	250,00 €

Hinweis zu b): Bei Vereinsveranstaltungen mit im Nachgang nachgewiesen gemeinnützigem Spendenzweck in Höhe des Reinerlöses können die Benutzungsgebühren auf Antrag erlassen werden. Die Reinigungs- und Nebenkostenpauschale sind jedoch zu bezahlen.

- (3) Zu den Benutzungsgebühren wird zusätzlich noch eine Nebenkostenpauschale (ohne Reinigung) und eine Reinigungspauschale erhoben.

a)

Die Nebenkostenpauschale beträgt je Tag von Montag bis Donnerstag:

Friedrich-Hofacker-Halle (komplett inkl. Küche, Foyer, kS und gS)	40,00 €
Friedrich-Hofacker-Halle (kleiner Saal inkl. Küche, Foyer)	30,00 €
Zehntscheune (komplett)	30,00 €

b) Die Nebenkostenpauschale beträgt pro Wochenende:

Friedrich-Hofacker-Halle (komplett inkl. Küche, Foyer, kS und gS)	90,00 €
Friedrich-Hofacker-Halle (kS inkl. Küche, Foyer)	70,00 €
Zehntscheune (komplett)	70,00 €

¹ kS = kleiner Saal

² gS = großer Saal

c) Die Reinigungspauschale beträgt pro Veranstaltung bzw. Wochenende:

Friedrich-Hofacker-Halle (komplett inkl. Küche, Foyer, kS und gS)	200,00 €
Friedrich-Hofacker-Halle (kS inkl. Küche, Foyer)	140,00 €
Zehntscheune (komplett)	75,00 €

Die Nebenkostenpauschale und Reinigungspauschale wird gesondert berechnet. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, das Entgelt bei Bedarf anzupassen. Es erfolgt eine jährliche Überprüfung.

- (4) Kommerziellen Veranstaltungen wird die Nebenkostenpauschale in vierfacher Höhe in Rechnung gestellt.
- (5) Für die Nutzung der Klimaanlage wird die Nebenkostenpauschale in doppelter Höhe in Rechnung gestellt.
- (6) Für die Buchung zusätzlicher Vorbereitung-- und Nachbereitungstage (z.B. Auf- und Abbau) eines Buchungstages bzw. einer Buchung im Wochenendtarif wird grds. nur ein Vorbereitungs- und ein Nachbereitungstag gewährt
 - a. Für Vorbereitungs- und Nachbereitungstage wird eine Gebühr von 50,00 Euro pro Tag erhoben.
 - b. Für Vorbereitungs- und Nachbereitungstage eines Hasselrother Vereins wird eine Gebühr von 25,00 Euro pro Tag erhoben.
- (7) Folgende örtliche Gruppen, Organisationen und Verbände sind von den Benutzungsgebühren befreit, sofern es sich um gemeinnützige und interne Veranstaltungen handelt: Gemeindliche Veranstaltungen, Kindertagesstätten, Kirchen, Feuerwehren, Hilfs- und Rettungsdienste. Auch originäre Jubiläumsveranstaltungen von Hasselrother Vereinen (50., 75., 100., ab 100 Jahren jährlich) sind von den Benutzungsgebühren befreit. Die Reinigungs- und Nebenkostenpauschale sind jedoch zu bezahlen.
- (8) Der Nebenraum der Zehntscheune wird Hasselrother Vereinen, Parteien und Wählergemeinschaften für Vorstands- und Fraktionssitzungen sowie Mitgliederversammlungen kostenlos zu Verfügung gestellt werden.
- (9) Der Bürgermeister ist berechtigt, auf Antrag in Einzelfällen weitere Befreiungen bzw. Ermäßigungen zu bewilligen.

§ 9 Sonstige Gebühren und Entgelte

- (1) Der Mieter trägt sämtliche Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen, insbesondere mit Blick auf vom Nutzer einzuholende Genehmigungen und Gestattungen.
- (2) Der Mieter trägt die Kosten für einen durch das Ordnungsamt der Gemeinde Hasselroth angeordneten Brandsicherheitsdienst.
- (3) Sonderleistungen der Beauftragten der Gemeinde, die außerhalb der normalen Dienst- bzw. Übergabezeiten anfallen, sind vom Mieter zu vergüten. Die Vergütung beträgt 75,00 Euro je angefangene Stunde. Die Vergütung für Sonderleistungen wird gesondert berechnet. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, das Entgelt bei Bedarf anzupassen. Es erfolgt eine jährliche Überprüfung. Hierunter fallen nicht Defekte, die vom Mieter nicht zu vertreten sind. Eine Besichtigung der Einrichtung während der allgemeinen Dienstzeit ist für den Mieter kostenfrei, weitere Besichtigungen sind Sonderleistungen der Beauftragten der Gemeinde.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzer entgegen
 1. § 3 Abs. 1 Satz 2 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht,

Satzung über die Benutzung der Bürgerhäuser (Bürgerhaussatzung) der Gemeinde Hasselroth

2. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne nicht sicher stellt,
3. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Weisungen des Gemeindevorstands oder seiner Beauftragten zum Lärmschutz nicht sicherstellt,
4. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Freihaltung der Rettungswege nicht sicher stellt,
5. § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage zu § 7 Abs. 1 unrichtige Angaben zu Zweck oder Dauer der Veranstaltung macht und dadurch Benutzungsgebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

(2) Die Geldbuße beträgt in den Fällen der Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bis zu eintausend, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 5 bis zu zehntausend Euro.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung über die Benutzung der Bürgerhäuser (Bürgerhaussatzung) tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bürgerhäuser (Bürgerhaussatzung) vom 17.11.2023 außer Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hasselroth, den 16.09.2026


gez. Matthias Pfeifer
Bürgermeister